

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 11. Mai 1982

92. Stück

221. Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981
(NR: GP XV IA 169/A AB 1066 S. 111.)

222. Verordnung: Abänderung der Verordnung betreffend die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes

221. Bundesgesetz vom 27. April 1982, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 193/1969, BGBl. Nr. 187/1970, BGBl. Nr. 416/1974, BGBl. Nr. 793/1974, BGBl. Nr. 393/1975, BGBl. Nr. 153/1976, BGBl. Nr. 158/1977, BGBl. Nr. 219/1978, BGBl. Nr. 668/1978, BGBl. Nr. 268/1980 und BGBl. Nr. 216/1981 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 130 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 160 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Kreisky

222. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. März 1982, mit der die Verordnung vom 21. März 1980, BGBl. Nr. 135, betreffend die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes abgeändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Z 5 und des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. d des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dies gilt nicht, wenn mit einer Wärmepumpenanlage Fernwärme oder eigenbetriebliche Abwärme bei einer Temperatur unter 40 °C genutzt wird.“

2. Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

„Windenergieanlagen

§ 3 a. (1) Windenergieanlagen umfassen

1. die Windturbine samt Generator,
2. den Mast und dessen Fundament,
3. die Steuer- und Regeleinrichtungen, Schalttafel und Verkabelung der Windenergieanlage,
4. Speichereinrichtungen bzw. Speicherbehälter und
5. den Umformer von Gleich- auf Wechselstrom.

(2) Diese Anlagen umfassen nicht die Steuer- und Regeleinrichtungen, Schalttafeln und Verkabelung des Nutzungskreises und der daran angeschlossenen Geräte.

(3) Eine Windenergieanlage ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 dann energiewirtschaftlich zweckmäßig, wenn die jeweils von der Windenergieanlage abgegebene Energiemenge zur

Beheizung des gesamten Wohnraumes ausreicht und für diesen Zweck eingesetzt wird; eine zur Verfeuerung von Biomasse geeignete Heizanlage zum Ausgleich der Leistungsspitzen ist auf die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Windenergieanlage ohne Einfluß. Diese Voraussetzung ist durch das ausführende Unternehmen zu bestätigen.“

3. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „1. Jänner 1982“ das Zitat „31. Dezember 1982“ und im § 8 Abs. 2 Z 1 lit. c tritt an die Stelle des Zitates „31. Dezember 1980“ das Zitat „31. Dezember 1982“.

4. § 8 Abs. 2 Z 3 lit. a hat zu lauten:

„a) für die Bemessung des neu installierten Kessels für die Gebrauchswarmwasserbereitung für jede Person, welche die Gebrauchswarmwasseranlage ständig nutzt, nicht mehr als die nachstehend angeführten Leistungen in Rechnung gestellt wurden:

bis 5 Personen 1 kW
 6 bis 9 Personen 0,75 kW
 10 bis 19 Personen 0,65 kW
 20 bis 29 Personen 0,5 kW
 30 bis 39 Personen 0,35 kW
 40 bis 49 Personen 0,3 kW
 50 Personen und darüber 0,25 kW,“

5. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Maßnahmen für die Umstellung auf Fernwärmeversorgung umfassen Aufwendungen für die Anschaffung und Installation der Umformerstation einschließlich Verrohrung, Armaturen, Isolierung, Regelung und Speicherung innerhalb der Umformerstation gemäß den Richtlinien des jeweiligen Fernwärmeversorgungsunternehmens sowie allfällige Anschlußpreise (Baukostenzuschüsse).“

6. Nach § 9 ist folgender Abschnitt IV anzufügen:

„IV. SELBSTMONTAGE

§ 10. Im Falle einer Selbstmontage durch den Steuerpflichtigen tritt an die Stelle der in den einzelnen Bestimmungen erforderlichen Bestätigungen durch das ausführende Unternehmen eine entsprechende Bestätigung eines zur Ausführung befugten Unternehmens bzw. eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z 1 bis 5 sind für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1981 und die Bestimmung des Art. I Z 6 ist für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1979 anzuwenden.

Salcher